



SIE FRAGEN. UNSER RECHTSEXPERTE ANTWORTET.



Ein Verkehrsverein fragt: Dürfen bezahlte Mitarbeiter

des Vereins auch Vorstandsmitglied sein?

In den Vorstand eines Vereins ist nach dem Gesetz grundsätzlich jede Person wählbar, die mindestens sieben Jahre alt ist. Es kann auch eine Person in den Vorstand gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Nur wenn die Vereinssatzung ausdrücklich bestimmte Voraussetzungen bei den Bewerbern verlangt, müssen diese auch erfüllt sein. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen deshalb, sofern die Satzung dies nicht ausdrücklich ausschließt, auch in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Allerdings sind nach deren Amtsantritt zwei Dinge zu beachten. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen für ihre originäre Vorstandsarbeit von dem Verein nur dann eine Vergütung erhalten, wenn die Satzung diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht (BGH, Beschl. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07). Soweit sich also die bisherigen Aufgaben der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters mit denen des Vorstands überschneiden, darf diese Tätigkeit insoweit ohne Satzungserlaubnis nicht (mehr) vergütet werden. Außerdem ist nach §§ 28, 34 BGB ein Vorstandsmitglied in der Vorstandssitzung nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft. Demnach darf eine dem Vorstand angehörende Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter sich an der Abstimmung im Vorstand nicht beteiligen, wenn der Beschlussgegenstand ihre bzw. seine Beschäftigung beim Verein betrifft.



Ein Sportverein plant ein Jugendzeltlager und möchte

wissen: Müssen alle Betreuer etc. ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Es gibt keine gesetzliche Regelung, die Vereine zwingen würde, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, egal ob bezahlt oder ehrenamtlich tätig, ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen, weil sie mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Richtig ist, dass es für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 72a SGB VIII eine Bestimmung gibt, wonach diese nur Personen beschäftigen dürfen, die nicht wegen Straftaten vorbestraft sind, die in einem erweiterten Führungszeugnis ausgewiesen würden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen auch durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese ebenfalls keine entsprechend vorbestrafte Person beschäftigen. Diese Vorausset-

zungen sind grundsätzlich bei der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine nicht gegeben, da diese in der Regel keine Träger der freien Jugendhilfe sind. Allerdings kann sich im Einzelfall die Pflicht zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen aus anderen Regelungen ergeben. So kann ein Verein in seiner Satzung für die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitglieder die Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses festlegen. Auch kann in einem gesonderten Vertrag (z. B. Trainer- oder Übungsleitervertrag) die Vorlagepflicht vereinbart werden. Das entscheidet dann aber jeder Verein für sich selbst. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Vereins kann sich auch ohne ausdrückliche Regelung die Verpflichtung ergeben, dem Verein ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Soweit eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger gegeben ist, oder eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ergibt sich regelmäßig ein Recht des Vereins auf Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (LAG Hamm, Urt. v. 25.04.2014, Az. 10 Sa 1718/13).



Die neue Vorsitzende eines Vereins fragt nach einer

WhatsApp-Nachricht des zweiten Vorsitzten mit seiner Rücktrittserklärung: Ist der Rücktritt wirksam?

Bei der Amtsniederlegungserklärung des Vereinsvorstandes handelt es sich um eine empfangsbedürftige Erklärung, die grundsätzlich keiner besonderen Form bedarf, also auch mündlich erklärt werden kann (OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 19.03.2015, Az. 20 W 327/14). Dies gilt nur dann nicht, wenn die Satzung für die Rücktrittserklärung eine besondere Form vorschreibt. Wichtig ist, dass eine Rücktrittserklärung nur wirksam wird, wenn sie entweder gegenüber dem nach der Satzung für die Bestellung des Vorstands zuständigen Organ (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 09.02.2016, Az. 3 Wx 4/16) oder einem anderen (amtierenden) vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt wird (OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 24.01.1978, Az. 20 W 853/77). Da die WhatsApp-Nachricht von dem 2. Vorsitzenden (auch) an die ebenfalls vertretungsberechtigte Vorsitzende geschickt wurde, ist der Rücktritt in dem Moment wirksam geworden, in dem die Nachricht der Vorsitzenden zugegangen war. Einen Rücktritt vom Rücktritt gibt es nicht.

Unser Vereinsrechts-Experte Patrick R. Nessler

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler von der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei (St. Ingbert) ist seit 1999 bundesweit tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Stiftungsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kleingartenrechts. Darüber hinaus ist er unter anderem Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Fachexperte „Recht“ der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V. und gehört der Arbeitsgruppe Recht sowie dem wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. an.



Haben auch Sie Fragen an unseren Vereinsrechts-Experten Patrick Nessler, dann schicken Sie uns ihre Frage per E-Mail an rechtsexperte@saarzeitung.de. Aus allen Einsendungen wird Rechtsanwalt Nessler in der nächsten Ausgabe unserer SaarZeitung wieder drei Fragen kompetent beantworten.